



1984

Landau i. d. Pf., 31. Juli 1984

Nr. 19

I n h a l t

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Paul-Moor-Schule" in Landau i. d. Pf. vom 31.07.84	Seite 90
Aufbietung verlorener Führerscheine	Seite 94
Vollzug des Kommunalwahlgesetzes - KWG - in der Fassung vom 7. September 1982 (GVBl. S. 369) - BS 2021-1 -; hier: Einberufung eines Ersatzmitgliedes in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße	Seite 95

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der

Verbandsordnung des Zweckverbandes

"Paul-Moor-Schule" in Landau i. d. Pfalz vom 31.07.1984

Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 09. August 1971, Az.: 203-G01, wurde der Schulverband Landau in der Pfalz errichtet. Mitglieder sind die kreisfreie Stadt Landau i. d. Pfalz und der Landkreis Südliche Weinstraße.

Nach § 4 Abs. 1, Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG.) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG.) vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), in jeweils gültigen Fassungen, vereinbaren die Mitglieder - unter Aufhebung der Verbandsatzung vom 25. April 1978 - nachstehende Verbandsordnung, welche durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, als der nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes am 5. April 1984 wie folgt festgestellt wird:

§ 1

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die

Paul-Moor-Schule
(Schule für Geistigbehinderte)
in Landau i. d. Pfalz

nach dem Schulgesetz zu unterhalten und zu betreiben.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

1. die kreisfreie Stadt Landau i. d. Pfalz,
2. der Landkreis Südliche Weinstraße

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
"Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau i. d. Pfalz"
- (2) Er hat seinen Sitz in Landau i. d. Pfalz.

§ 4

Stimmrecht und Ausübung des Stimmrechtes in der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben die Stadt Landau i. d. Pfalz und der Landkreis Südliche Weinstraße je 4 Stimmen. Eine weitere Stimme hat das Mitglied, das zum Zählstichtag der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres die meisten Schüler entsendet.
- (2) Das Stimmrecht wird ausgeübt
 1. für die Stadt Landau i. d. Pfalz
vom Oberbürgermeister oder seinem ständigen Vertreter im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einem Beauftragten und
3 vom Stadtrat gewählten Vertretern.
 2. für den Landkreis Südliche Weinstraße
vom Landrat oder seinem ständigen Vertreter im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einem Beauftragten und
3 vom Kreistag gewählten Vertretern.
- (3) Die in Absatz 1, Satz 2 erwähnte Zusatzstimme wird vom Oberbürgermeister der Stadt Landau i. d. Pfalz bzw. dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße abgegeben.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz.

(2) Der Zweckverband erstattet der Stadt Landau i. d. Pfalz die Verwaltungskosten in folgender Form:

1. Verwaltungskosten in Höhe von 3 v. H. des jährlichen Ausgabevolumens des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes. Außer Ansatz bleiben dabei
 - a) Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt,
 - b) Zuführungen zu Rücklagen und Entnahmen aus Rücklagen sowie
 - c) Aufwendungen für Baumaßnahmen.
2. Für Baumaßnahmen beträgt der Verwaltungskostenbetrag 1 v. H. der jährlichen Baukosten.
3. Berechnungsgrundlage des Verwaltungskostenbeitrages ist das Ergebnis der Jahresrechnung.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen

- a) im Amtsblatt der Stadt Landau i. d. Pfalz und
- b) im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße.

§ 7

Verbandsumlagen

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Erhebung einer Verbandsumlage gedeckt.
- (2) Die Bemessung der Verbandsumlage richtet sich nach § 66 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es gilt dabei die Schülerzahl nach der amtlichen Schulstatistik mit dem Zählstichtag, der dem Beginn des Haushaltsjahres vorangeht.
- (3) Die Verbandsumlage ist in Vierteljahresbeträgen fällig zum 01.01.; 01.04.; 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder das eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (2) Das vom Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt nach

- Verabschiedung durch die Beschlußgremien der Mitglieder,
- der Zustimmung der Verbandsversammlung und
- der Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

1. Die Verabschiedung erfolgte:

- a) durch den Stadtrat der Stadt Landau i. d. Pfalz am 13.12.1983,
- b) durch den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße am 08.02.1984.

2. Die Verbandsversammlung hat zugestimmt am 15.11.1983.

3. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat die Verbandsordnung festgestellt am 05.04.1984 (Az.: 201-51 205).

Landau i. d. Pfalz, den 31. Juli 1984

Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz

Kreisverwaltung Südliche
Weinstraße

gez.

gez.

Dr. Wolff
Oberbürgermeister

Link
Landrat